BOARDS OF APPEAL OF OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DES EUROPÄISCHEN THE EUROPEAN PATENT DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 29. November 2017

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0127/13 - 3.5.02

Anmeldenummer: 01112196.9

Veröffentlichungsnummer: 1158838

IPC: H05B3/74, F24C7/08

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Berührungsschalteinrichtung

Patentinhaber:

E.G.O. Elektro-Gerätebau GmbH

Einsprechende:

Electrolux Rothenburg GmbH Factory and Development

Stichwort:

Einstellung des Verfahrens nach Erlöschen des Patents in allen Vertragsstaaten

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ R. 84(1)

Schlagwort:



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

Boards of Appeal of the European Patent Office Richard-Reitzner-Allee 8 85540 Haar

GERMANY Tel. +49 (0)89 2399-0 Fax +49 (0)89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0127/13 - 3.5.02

ENTSCHEIDUNG der Technischen Beschwerdekammer 3.5.02 vom 29. November 2017

Beschwerdeführer: E.G.O. Elektro-Gerätebau GmbH

(Patentinhaber) Rote-Tor-Strasse 14

75038 Oberderdingen (DE)

Vertreter: Patentanwälte

Ruff, Wilhelm, Beier, Dauster & Partner mbB

Kronenstraße 30 70174 Stuttgart (DE)

Beschwerdeführer: Electrolux Rothenburg GmbH Factory and

(Einsprechender) Development

Fürther Strasse 246 90429 Nürnberg (DE)

Vertreter: Schröer, Gernot H.

Meissner Bolte Patentanwälte Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Bankgasse 3

90402 Nürnberg (DE)

Angefochtene Entscheidung: Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung

des Europäischen Patentamts über die

Aufrechterhaltung des europäischen Patents Nr. 1158838 in geändertem Umfang, zur Post

gegeben am 14. November 2012.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender R. Lord
Mitglieder: G. Flyng

J. Hoppe

- 1 - T 0127/13

Sachverhalt und Anträge

- Die Einsprechende und die Patentinhaberin haben Beschwerde eingelegt gegen die Zwischenentscheidung der Einspruchsabteilung, ausweislich derer das europäische Patent Nr. 1 158 838 (nur) in geänderter Fassung den Erfordernissen des EPÜ genüge.
- II. In einer Mitteilung der Beschwerdekammer vom 8. August 2017 wurden die Parteien darüber informiert, dass das Patent in der Zwischenzeit in allen Vertragsstaaten erloschen sei. Weiterhin wurde die Einsprechende darüber informiert, dass sie nach Regel 84 (1) EPÜ innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen könne. Zugleich wurde die Einsprechende darauf hingewiesen, dass das Rechtsschutzbedürfnis für die Fortsetzung des Verfahrens entfallen sein dürfte, weil die Patentinhaberin mit Schriftsatz vom 26. Juli 2017 erklärt hat, gegenüber der Allgemeinheit und insbesondere gegenüber der Einsprechenden, aus dem Patent keine Rechte mehr geltend zu machen.

Die Einsprechende stellte keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens.

Entscheidungsgründe

1. Hat die Patentinhaberin in allen benannten
Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet
oder ist das Patent in allen diesen Staaten erloschen, so
sieht Regel 84 (1) EPÜ vor, dass die Einsprechende
innerhalb von zwei Monaten nach einer Mitteilung des
Europäischen Patentamts über den Verzicht oder das

- 2 - T 0127/13

Erlöschen einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen kann.

Das Patent ist in allen benannten Vertragsstaaten erloschen. Da die Einsprechende innerhalb der zweimonatigen Frist keinen Antrag auf Fortsetzung des Beschwerdeverfahrens gestellt hat, wird das Beschwerdeverfahren eingestellt.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Das Beschwerdeverfahren wird eingestellt.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



U. Bultmann R. Lord

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt